

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

12. Oktober 1950.

160/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Stüber, Dr. Gasselich  
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

wegen Erhöhung des exekutionsfreien Existenzminimums.

Nach § 5 der Lohnpfändungsverordnung unterliegt das Arbeitseinkommen bis zu einer bestimmten Höhe nicht der Pfändung. Die Höhe dieses unpfändbaren Existenzminimums wurde zuletzt nach dem zweiten Lohn- und Preisabkommen vom 1. Oktober 1948 durch das zweite Lohnpfändungsanpassungsgesetz vom 24.11.1948, BGBl. Nr. 247 festgesetzt und seither nicht mehr geändert. Die Erhöhung der Lebenshaltungskosten durch das dritte Lohn- und Preisabkommen vom Jahre 1949 und das vierte Lohn- und Preisabkommen vom Jahre 1950 erheischt aber dringend eine entsprechende Erhöhung des unpfändbaren Arbeitseinkommens.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Ministerrat ehestens den Entwurf eines neuen Lohnpfändungsanpassungsgesetzes zur Beschlussfassung und Weiterleitung an den Nationalrat vorzulegen, so dass sich dieser noch im Jahre 1950 mit der fraglichen Regierungsvorlage befassen kann?

